

Hauptsatzung der Stadt Usingen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen am 05.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. *Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.*
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 15.000,00 Euro (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 15.000,00 Euro (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse, die jeweils 9 Mitglieder haben:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung
 3. Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Schulfragen
 4. Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
- (2) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend Hare-Niemeyer zusammen. Die Sitzverteilung wird von der

Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen bestimmt.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) *Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 37 festgelegt.*
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter wird auf 5 festgelegt.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der oder dem ehrenamtlichen Ersten Stadträtin oder Ersten Stadtrat und acht ehrenamtlichen Stadträtinnen / Stadträten.

§ 5 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher, ihren bzw. seinen Stellvertreterinnen und / oder Stellvertretern sowie den Vorsitzenden Mitgliedern der Fraktionen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen und sich hierbei von der /dem ehrenamtlichen Ersten Stadträtin / Ersten Stadtrat oder einer / einem anderen ehrenamtlichen Stadträtin / Stadtrat sowie einem bzw. einer Gemeindebediensteten beraten lassen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat an der Sitzung des Ältestenrates teilzunehmen, wenn es die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder $\frac{1}{4}$ des Ältestenrates verlangt. Die Niederschrift fertigt die Schriftführerin bzw. der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat tagt in nicht öffentlichen Sitzungen.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin / den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Hierbei soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung herbeigeführt werden.
- (4) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (5) Die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher ruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie / Er muss den Ältestenrat einberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie / er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (6) Will eine Fraktion von Vereinbarungen des Ältestenrates abweichen, unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin / den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der Fraktionen.

§ 6 Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Usingen, Eschbach, Kransberg, Merzhausen, Michelbach, Wernborn und Wilhelmsdorf werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Der zu wählende Ortsbeirat besteht in den Stadtteilen Usingen, Eschbach, Kransberg, Merzhausen und Wernborn aus jeweils fünf Mitgliedern und in den Stadtteilen Michelbach und Wilhelmsdorf aus jeweils drei Mitgliedern.

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Fordert die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat zu einer schriftlichen Stellungnahme auf, reicht er sie mit einer Ausschlussfrist von einem Monat bei der Stadtverordnetenvorsteherin / dem Stadtverordnetenvorsteher ein. In Einzelfällen darf diese / dieser die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, gilt dies als Zustimmung.

Fordert der Magistrat den Ausländerbeirat zu einer schriftlichen Stellungnahme auf, so gelten die Sätze 1 – 3 entsprechend.

- (5) Das Rederecht des Ausländerbeirates in der Stadtverordnetenversammlung, in den Ausschüssen und in den Ortsbeiräten ist in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse und in der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte geregelt.

Beschließt der Magistrat, den Ausländerbeirat in seiner Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Seniorenbeirat

- (1) Zur Stärkung der Beteiligung älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger am kommunalpolitischen Geschehen wird ein Seniorenbeirat gewählt. Der Seniorenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Beiratsmitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Seniorenbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende sowie eine Schriftführerin / einen Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin / einen stellvertretenden Schriftführer.
- (4) Der Seniorenbeirat hat ein Anhörungsrecht in den städtischen Ausschüssen, wenn Probleme und Interessen der Senioren berührt oder betroffen sind.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsschutzverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind und andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Abdruck im „Usinger Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Satzungen und Verordnungen sind mit ihrem

vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Usinger Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentlichen Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von mindestens 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in 61250 Usingen, Stadtteil Usingen, Wilhelmjstr. 1 oder Pfarrgasse 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift die öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 10

Ehrenbürgerrecht – Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte oder der ehemaligen Gemeinden Eschbach, Kransberg, Merzhausen, Michelbach, Wernborn und Wilhelmsdorf insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin oder
Stadtverordnetenvorsteher

Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder
Ehrenstadtverordnetenvorsteher

Stadtverordnete oder Stadtverordneter

*Ehrenstadtverordnete oder
Ehrenstadtverordneter*

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Stadträtin oder Stadtrat

Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Mitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenorts-
vorsteher

Mitglied des Ausländerbeirates

Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Vorsitzende oder Vorsitzender des
Ausländerbeirates

Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender
des Ausländerbeirates

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder
Ehrenbeamte

Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeich-
nende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz
„Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten
Funktion richten.

- (3) Die Beschlussfassung über die in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Ehrungen obliegt
der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Der Stadtverordnetenversammlung bleibt es vorbehalten, ungeachtet der
Bestimmungen der Abs. 1 und 2 die Ehrung von Personen, die sich zum Wohle der
Stadt Usingen verdient gemacht haben, gesondert zu regeln.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine
Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung
auszuhändigen.
- (6) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen
Verhaltens entziehen.

§ 11

Tragen der Amtskette der Stadt Usingen

Gemäß dem Wunsch der Stifter der Amtskette, wie in der Stiftungsurkunde vermerkt, trägt
der Bürgermeister bei feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Usingen.

Wichtige Anlässe sind insbesondere: Partnerschaften, Jubiläen, Neujahrsempfang,
Verpflichtung der Stadträte nach der Kommunalwahl, Vereidigungen, wichtige
Vertragsunterzeichnungen und die Verpflichtung von hauptamtlichen Stadträten nach deren
Wahl.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung in der Fassung
der 2. Änderung vom 11.04.2016 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Usingen, 19.12.2016

Der Magistrat der Stadt Usingen

gez. Steffen Wernard
Bürgermeister